

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 34
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3	460
- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 15. November 2012.....	
Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 15. November 2012.....	462

Anlage 3

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 15. November 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul besteht und
 2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen Sprachproduktion, Instrumental-phonetik, Prosodie sowie Sprachperzeption besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung
für das Ergänzungsfach Phonetik
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 15. November 2012

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

- (1) Qualifikationsziele des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind:
- Wissen über die Grundlagen der Phonetik und Phonologie, insbesondere der artikulatorischen Basis der lautsprachlichen Produktion sowie der lautlichen Beschreibung von Sprachen im segmentalen wie im prosodischen Bereich.
 - Methodenkompetenz bei der ohrenphonetischen und instrumentalphonetischen Analyse gesprochener Äußerungen sowie deren phonologischen Beschreibung
 - Verständnis phonetisch-phonologischer Zusammenhänge im lautsprachlichen Kommunikationsprozess.
 - Fertigkeiten zur verständlichen mündlichen und schriftlichen Kommunikation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Das Ergänzungsfach Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen, er ermöglicht einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen oder erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen und Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von kommunikationsintensiven Berufen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Ergänzungsfachs Phonetik kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Der Studiengang ist so strukturiert, dass die Studierenden im Pflichtmodul die Grundkenntnisse der drei zentralen Bereiche phonetischen Wissens (Artikulation, Sprachakustik und Perzeption) erwerben und das phonetische Hören sowie die graphische Repräsentation des Gehörten (Transkription) üben. Die Aufbaumodule ermöglichen die Vertiefung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten wahlweise in den Bereichen Sprachproduktion, Sprachperzeption und Prosodie sowie den Erwerb spezifisch instrumentalphonetischer Kenntnisse und Analysefertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Phonetik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Pflichtmodul	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)
Basismodul	1 - 2	Einführung in die allgemeine Sprachwiss.	VL	2	3	WS	Klausur (b)
		Phonetische Transkription	Ü	1	2	WS	Abschlussaufgabe (b)
		Einführung in die Phonetik und Phonologie	VL	2	3	SS	Klausur (b)
		Einführung in die Phonetik und Phonologie	Ü	1	2	SS	

Im Wahlpflichtteil müssen in zwei Modulen insgesamt 14 CP erworben werden.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ²	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)
Sprachproduktion	3-4	Sprachproduktion	PS	2	5	WS	Referat (b)
		Sprachproduktion	Ü	2	2	SS	Schriftliche Abschlussaufgabe (u)
Instrumentalphonetik	4-5	Instrumentalphonetik	PS	2	5	SS	Schriftliche Abschlussaufgabe (b)
		Instrumentalphonetik	Ü	2	2	WS	Mündliche Prüfung (u)
Prosodie	3-4	Prosodie	PS	2	5	WS	Klausur (b)
		Prosodie	Ü	2	2	SS	Mündliche Prüfung (u)
Sprachperzeption	4-5	Sprachperzeption	PS	2	5	SS	Hausarbeit (b)
		Sprachperzeption	Ü	2	2	WS	Projektpräsentation (u)

§ 7 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

² gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 8
Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Allgemeine Linguistik benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber